



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                    **StAZH MM 3.106 RRB 1962/4575**  
Titel                        **Bau- und Niveaulinien (Genehmigung).**  
Datum                      13.12.1962  
P.                            2125

[p. 2125] Am 22. Oktober 1962 ersuchte das Bauamt I der Stadt Zürich um Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates Zürich vom 23. Mai 1962 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Birnbaumstrasse in Zürich 11-Oerlikon. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 12. Oktober 1962 sind gegen den am 10. August 1962 im Amtsblatt des Kantons Zürich veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Birnbaumstrasse ist heute eine unbedeutende Quartierstrasse zwischen Wallisellen- und Siewerdstrasse. Sie hat nach Erstellung des städtischen Saalbaues an der Wallisellen-/Thurgauerstrasse den Zubringerdienst und den gesamten Güterverkehr zum Saalbau zu übernehmen und soll deshalb auf 8 m Breite ausgebaut werden. Ihrer zukünftigen Bedeutung entspricht der auf 18 m festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien weisen zum Teil bei den Einmündungen der Quartierstrassen den Verkehrserfordernissen Rechnung tragende Abschrägungen auf. Sie schliessen an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1866 vom 23. August 1929 und Regierungsratsbeschluss Nr. 2424 vom 25. September 1941 genehmigten Baulinien der Wallisellen- und Siewerdstrasse an, wobei deren Oeffnungen gegen die Birnbaumstrasse ostwärts um 5 m bzw. 3 m erweitert werden.

Die Niveaulinie der Birnbaumstrasse weist eine Maximalsteigung von 3% auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 23. Mai 1962 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Birnbaumstrasse unter gleichzeitiger Anpassung der bestehenden Baulinien der Wallisellen- und Siewerdstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.
- II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/22.06.2017]